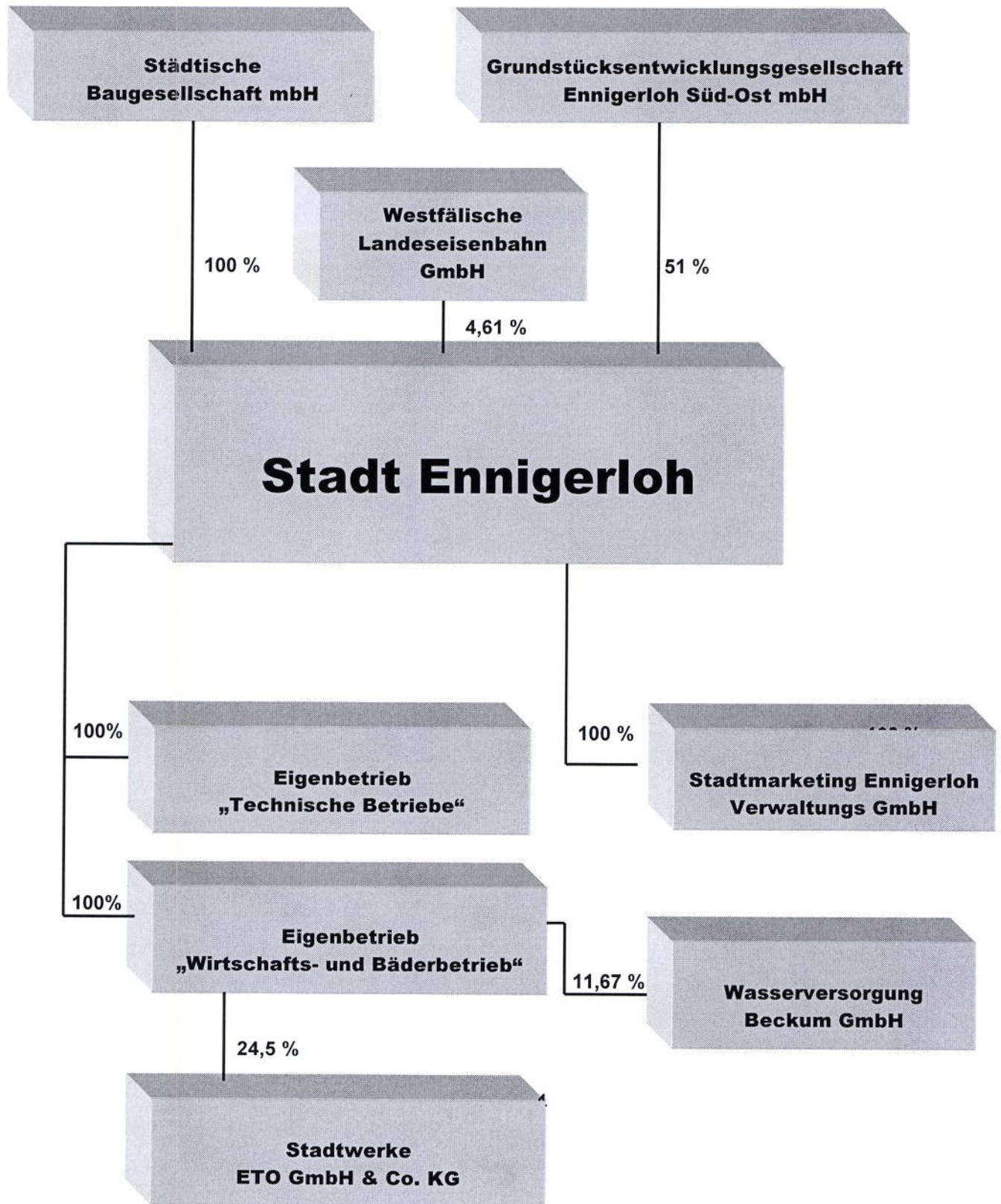




Beteiligungsbericht 2008





VORWORT

Mit diesem Bericht aktualisiert die Stadt Ennigerloh die Informationen über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts.

Die Stadt Ennigerloh hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgabenbereiche nicht durch die Fachbereiche ihrer Verwaltung, sondern durch privatrechtlich organisierte Unternehmen (z.B. als GmbH oder AG), die vollständig oder teilweise von ihr beherrscht werden, wahrzunehmen. Die Gründe für die Wahl einer privaten Rechtsform liegen unter anderem im betriebswirtschaftlichen, meist im steuerlichen Bereich.

Der Beteiligungsbericht will das Spektrum der wirtschaftlichen Betätigungen und Beteiligungen der Stadt Ennigerloh transparent machen. Er enthält Informationen über alle Beteiligungen der Stadt in Privatrechtsform, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften sowie die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Darüber hinaus verschafft der Bericht einen Einblick in die wirtschaftliche Situation der Unternehmen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Jahresabschlüsse 2008.

Adressaten sind dabei vornehmlich der Rat und die Bürger unserer Stadt, die letztlich die Eigentümer aller städtischen Beteiligungen sind und insofern einen Anspruch auf umfassende Informationen haben.

Ich hoffe, Ihnen mit unserem Beteiligungsbericht eine anschauliche und informative Übersicht über die privatrechtlich organisierten Betätigungen der Stadt Ennigerloh vorlegen zu können.

Ennigerloh, im Juli 2010



Lüft
Bürgermeister



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

	Seite
1. Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Ennigerloh.....	4
2. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Ennigerloh.....	6
3. Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG.....	7
4. Städtische Baugesellschaft Ennigerloh GmbH.....	13
5. Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH.....	17
6. Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs- GmbH.....	21
7. Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Ennigerloh.....	25
7.1 Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Bäderbetrieb“.....	25
7.2 Eigenbetrieb „Technische Betriebe“.....	29
8. Städtische Mitgliedschaften.....	32
Anlage 1: Erläuterungen Kennzahlen.....	33
Anlage 2: Auszug aus der Gemeindeordnung des Landes NRW.....	34
Anlage 3: Auszug aus dem Haushaltsgrundsätze-gesetz.....	40
Anlage 4: Auszug aus der Eigenbetriebsverordnung.....	41



1. Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Ennigerloh

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) haben die Gemeinden spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 einen Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung und § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW aufzustellen.

Die Gemeinden haben gem. § 3 Abs.2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 2010 einen Beteiligungsbericht nach § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der vom 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zu erstellen, soweit sie keinen Beteiligungsbericht nach § 117 GO neue Fassung erstellen.

Infolgedessen ist die Gemeindeordnung noch in der alten Fassung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 anzuwenden.

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) enthält im 11. Teil (§§ 107 –115 GO a.F.) Vorschriften über die „wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung“.

Das Recht, als Gemeinde wirtschaftliche Betätigung auszuüben, folgt als Teil ihres Selbstverwaltungsrechts aus der Allzuständigkeit der Gemeinden für die Erledigung der Aufgaben des örtlichen Wirkungskreises nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, § 78 Abs. 1 und 2 Verfassung des Landes NRW.

Aus diesem Ansatz ergibt sich aber auch die Einschränkung, dass diese Betätigung nur insoweit zulässig ist, als sie sich im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde hält und einen öffentlichen Zweck erfüllt.

Die wirtschaftliche Betätigung muss gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 GO nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

Grundsätzlich ist es der Gemeinde möglich, sich an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechtes dann zu beteiligen oder sie zu gründen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO erfüllt sind.

Gehören einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung muss sie darauf hinwirken, dass:

- für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,



- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird,
- in dem Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung genommen wird.

Wie aus der anliegenden Beteiligungsübersicht hervorgeht, ist die Stadt Ennigerloh nur an wenigen Betrieben mit mehr als 50 % beteiligt. Aus diesem Grunde werden die unter § 108 Abs. 2 GO genannten Angaben auch nur für diese Betriebe gemacht. Die Beteiligungen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, sind daher nur mit den von der Stadt gehaltenen Anteilen nachrichtlich aufgeführt.

Nach den Bestimmungen des § 109 GO sind Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sofern die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird, sollen die Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass neben der notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Gemäß § 112 Abs. 3 GO hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen. Dadurch ist ein landesweit gleicher Informationsstand über die kommunalen Gesellschaften, einschließlich Mehrheitsbeteiligungen, sichergestellt.

Dieser Bericht soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ennigerloh
Beteiligungsverhältnisse
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen.



2. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Ennigerloh

Stand 31.12.2008

Kreisbau- und Siedlungsgenossenschaft	1,36 %
Brünebreite 54 48231 Warendorf	15 Anteile à 153,39 € = 2.300,85 €
Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	24,52186 %
Münstertor 46-48 59320 Ennigerloh	Stammkapital in Höhe von 2.119.900 €
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	0,55 %
Neubeckumer Straße 39 59269 Beckum	Stammeinlage in Höhe von 3.936,95 €
Volksbank Oelde - Ennigerloh - Neubeckum eG	0,0036 %
Alleestraße 22 59320 Ennigerloh	Anzahl der Geschäftsanteile 55.599 davon städtische Anteile 2 à 153,39 € = 306,78 €
Volksbank Enniger - Ostenfelde - Westkirchen eG	0,0052 %
Mauritiusstraße 60 59320 Ennigerloh	Anzahl der Geschäftsanteile 10.630 davon städtische Anteile 0,55 à 153,39 €
Städtische Baugesellschaft mbH	100,00 %
Ennigerstraße 10 59320 Ennigerloh	Stammkapital in Höhe von 516.404,80 €
Regionalverkehr Münsterland GmbH	0,46 %
Krögerweg 11 48155 Münster	Stammeinlage in Höhe von 35.585,91 €
Radio WAF	3,093 %
Schweinemarkt 3 48231 Warendorf	Kommanditeinlage von 5.261,19 €
Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH	51,00 %
Marktplatz 1 59320 Ennigerloh	Stammeinlage in Höhe von 13.037,94 €
Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs- GmbH	100 %
Liebfrauenstraße 6 59320 Ennigerloh	Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €
Wasserversorgung Beckum GmbH	11,67%
Hammer Straße 42 59269 Beckum	Stammkapital in Höhe von 1.435.000 €
Westfälische Landeseisenbahn GmbH	4,61 %
Beckumer Straße 70 59555 Lippstadt	Stammkapital in Höhe von 172.360 €

Die Beteiligungsrechte an der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH (WLE) und der Wasserversorgung Beckum GmbH sind in 2007 neu verteilt worden. (Siehe Seite 25)



3. Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme, einschließlich der Errichtung und Erhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen.

Die Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG wird ihren Unternehmensgegenstand auf möglichst leistungs- und ertragstarker Grundlage nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung auch kommunal- und regionalwirtschaftlicher Erwägungen und mit dem Ziel eines wettbewerbsfähigen und umweltgerechten Angebots auf Dauer sicherstellen.

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschafterversammlung

Im November 2007 fusionierten die Stadtwerke Ennigerloh GmbH rückwirkend zum 01.01.2007, mit der Stadtwerke Telgte GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Ostbevern GmbH & Co. KG zu der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG. Die Ziele der Fusion lagen vor allem in der Steigerung der Effizienz und in der Ausschöpfung der größtmöglichen Synergien.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Telgte.

An der Fusion Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG sind insgesamt fünf Kommanditisten beteiligt.

Die Thüga Aktiengesellschaft trägt einen Kommanditanteil von 46,90656 %.

Die Stadt Ennigerloh ist mit 24,52186 % an der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG beteiligt. Im Eigenbetrieb Wirtschaft und Bäder BgA „Beteiligung ETO“ der Stadt Ennigerloh wird diese Beteiligung verwaltet.

Die städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH besitzen einen Anteil von 20,40418 % des Gesellschaftskapitals.

Deutlich schwächer beteiligt an der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG, sind die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH und die RWE Westfalen-Weser- Ems AG. Die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH verfügt über einen Anteil von 5,16740 % und die RWE Westfalen-Weser-Ems AG trägt einen Anteil von 3%.

Mitglieder der Gesellschafterversammlung gem. § 12 I Satz 1 des Gesellschaftsvertrages seitens der Stadt Ennigerloh (mit Stimmrecht) :

Berthold Lülfi,
Guido Gutsche



Mitglieder gem. § 12 I Satz 2 des Gesellschaftsvertrages (ohne Stimmrecht):

Mitglieder der Gesellschafterversammlung

- Brigitte Roos
- Theodor Altena
- Egon Leifeld
- Michael Topmüller
- Annegret Lutterbeck
- Monika Braxein
- Bernhard Dombrink
- Heinrich-Josef Debbert
- Hans-Heinrich Eisenhuth

Der Aufsichtsrat

Nach § 8 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages besteht bis zur Kommunalwahl im Jahre 2009 der Aufsichtsrat aus den von den Städten Ennigerloh, Telgte sowie der Gemeinde Ostbevern in die Aufsichtsräte der bisherigen Unternehmen Stadtwerke Ennigerloh GmbH, Stadtwerke Telgte GmbH & Co. KG und Energieversorgung Ostbevern GmbH & Co KG entsandten kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern, darunter die jeweiligen Bürgermeister, den vier Mitgliedern der Thüga, einem Mitglied der RWE und einem von der gesamten Belegschaft gewählten Arbeitnehmervertreter ohne Stimmrecht.

Für die Amtszeit des Aufsichtsrates bis zur Kommunalwahl im Jahre 2009 hat die Stadt Ennigerloh das Recht, zusätzlich zu den im Aufsichtsrat der bisherigen Stadtwerke Ennigerloh vertretenen kommunalen Mitgliedern noch zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.



Von der Stadt Ennigerloh entsandte Mitglieder in den Aufsichtsrat:

Mitglieder des Aufsichtsrates:

- Berthold Lülf
- Egon Leifeld
- Ingrid Halene
- Guido Gutsche
- Georg Aufderheide
- Jürgen Wagner
- Uwe Schembecker
- Wilhelm Fröhlig (bis zum 12.09.2008)
- Oliver Lankes (ab dem 12.09.2008)

Von der Thüga AG entsandte Mitglieder in den Aufsichtsrat: (Angabe lt. Geschäftsbericht)

Dr. Henning Domke, Thüga AG München
Jürgen Abrahamczik, Thüga AG München
Dipl.-Kfm. Claus Dutzi, Thüga AG München
Dipl.-Ing. Andreas Sautter, Thüga AG München

Arbeitnehmervertreter/in:

Arbeitnehmervertreter ist Matthias Ostwald.

Die Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Die Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG wird vertreten durch die Geschäftsführer:

Otto Fendt, Vorsitzender
Detlef Westhölter



Beteiligungen der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG an anderen Unternehmen

An der Cornegos GmbH & Co. KG ist die Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG zu 2,24 % beteiligt.

Darüber hinaus hält Sie am Eigenkapital der Syneco GmbH & Co. KG 0,38 %.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Der anteilige Gewinn der Stadtwerke wird in vollem Umfang dem Eigenbetrieb Wirtschaft und Bäder BgA „Beteiligung ETO“ zugeführt. Die Konzessionsabgabe verbleibt bei der Stadt Ennigerloh.

Haushaltsjahr 2008 Konzessionsabgabe	828.716,56 €
Haushaltsjahr 2007 Konzessionsabgabe	866.240,06 €
Haushaltsjahr 2006 Konzessionsabgabe	849.432,57 €

Hinweis:

Die vorgenannten Beträge stimmen mit der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke nicht überein. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG ihre Beträge jahresbezogen darstellt, das Rechnungsergebnis der Stadt sich aber auf Abschlagszahlungen für das laufende Jahr, sowie die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr bezieht, ergeben sich Differenzen.

	Anhang	EUR	Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	[1]	560.893,62	526,9
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		18.236,50	18,3
		579.230,12	545,2
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken		3.883.291,17	3.923,0
2. Technische Anlagen und Maschinen		23.153.204,49	23.753,9
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		474.863,70	505,3
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		79.943,01	33,6
		27.591.302,37	28.215,8
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		50.000,00	50,0
2. Beteiligungen		130.169,98	818,4
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		15.130,15	15,1
		195.300,13	883,5
		28.365.832,62	29.644,5
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		345.728,55	354,7
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	[2]	5.819.661,15	5.084,8
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,0
3. Forderungen gegen Gesellschaftler		172.206,62	129,3
4. Sonstige Vermögensgegenstände		1.556.648,50	1.698,7
		7.548.516,27	6.912,8
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		9.005.460,56	6.749,4
		16.899.705,38	14.016,9
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	[3]	108.869,30	66,3
		45.374.407,30	43.727,7

	Anhang	EUR	Vorjahr TEUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalanteile			
1. Komplementärkapital	[4]	0,00	0,0
2. Kommanditkapital		8.645.300,00	8.645,3
		18.206.022,81	18.893,7
II. Rücklagen			
III. Jahresüberschuss		1.357.915,61	3.937,5
		28.209.238,42	31.476,5
B. AUSGLEICHSPOSTEN FÜR AKTIVIERTE EIGENE ANTEILE			
		25.000,00	25,0
C. RÜCKSTELLUNGEN			
[5]			
1. Rückstellungen für Pensionen		826.635,00	810,0
2. Steuerrückstellungen		194.428,00	0,0
3. Sonstige Rückstellungen		5.132.076,19	1.641,4
		6.153.139,19	2.451,4
D. VERBINDLICHKEITEN			
[6]			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		72.684,11	113,9
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.402.064,48	2.553,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	0,0
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		54.843,69	32,1
5. Sonstige Verbindlichkeiten		1.603.853,79	1.579,5
		6.133.446,07	4.278,5
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	[7]	4.853.583,62	5.496,3
		45.374.407,30	43.727,7

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01.01.2008 BIS 31.12.2008

	Anhang	EUR	2008 EUR	2007 TEUR
1. Umsatzerlöse	[8]	53.838.001,31		53.040,2
abzüglich Stromsteuer		3.682.474,76		3.768,3
abzüglich Erdgassteuer		1.896.905,38	48.258.621,17	1.773,2
2. Andere aktivierte Eigenleistungen			423.287,02	624,7
3. Sonstige betriebliche Erträge	[9]		759.815,12	268,4
			49.441.723,31	48.391,8
4. Materialaufwand	[10]			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		33.278.808,18		28.665,0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		3.550.454,75	36.829.262,93	3.780,2
5. Personalaufwand	[11]			
a) Löhne und Gehälter		2.437.624,54		2.353,7
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		714.369,11	3.151.993,65	937,8
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	[12]		3.125.946,72	3.101,3
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	[13]		4.556.175,48	5.037,8
8. Erträge aus Beteiligungen	[14]		1.210,19	130,3
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			5.670,00	6,3
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	[15]		299.342,64	304,1
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	[16]		0,00	61,9
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			8.382,99	1,1
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			2.076.184,37	4.893,7
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	[17]	683.438,32		908,3
15. Sonstige Steuern		34.830,44	718.268,76	47,9
16. Jahresüberschuss	[18]		1.357.915,61	3.937,5



4. Städtische Baugesellschaft Ennigerloh GmbH

Unternehmensgegenstand

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Ennigerloh. Die Gesellschafterin übt die ihr in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus elf Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Ennigerloh bestellt werden. Folgende Mitglieder sind in der Gesellschafterversammlung:

Mitglieder der Gesellschafterversammlung:

- Berthold Lulf
- Theodor Altena
- Heinrich Wessel
- Josef Franke
- Georg Aufderheide
- Guido Gutsche
- Helmut Barton
- Helmut Jung
- Wilhelm Fröhlig (bis zum 12.09.2008)
- H.-U. Weckheuer (ab dem 12.09.2008)
- Heinrich-Josef Debbert
- Hans-Heinrich Eisenhuth



Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Wahlperiode der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Ennigerloh mit der Maßgabe, dass sie zwei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

Mitglieder des Aufsichtsrates
<ul style="list-style-type: none">➤ Berthold Lulf (Vorsitzender)➤ Ingrid Halene (stellv. Vorsitzende)➤ Bernhard Dombrink➤ Ludger Tenhumberg➤ Annegret Lutterbeck➤ Theodor Altena

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Die Geschäftsführung obliegt Claus Oltmann.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Der Bilanzgewinn im Jahre 2008 beträgt 49.578,27 € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um das 3,4 fache erhöht. Der Gewinn wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Städtische Baugesellschaft Ennigerloh GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2008 bis 31.12.2008

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	2.661.425,30		2.671.326,79
b) aus Verkauf von Grundstücken	<u>189.000,00</u>	2.850.425,30	6.325,00
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		-150.881,07	13.018,58
3. Gesamtleistung		2.699.544,23	2.690.670,37
4. Sonstige betriebliche Erträge		186.325,07	182.835,23
5. Aufwendungen für bezogenen Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	1.515.794,81		1.571.242,34
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	<u>10.829,66</u>	<u>1.526.624,47</u>	<u>1.020,09</u>
Rohergebnis		1.359.244,83	1.301.243,17
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	169.970,14		162.037,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 12.120,93 (EUR 11.530,18)	<u>39.434,95</u>	209.405,09	38.781,61
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		550.196,53	557.365,79
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		147.168,19	119.600,57
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		64.276,04	63.981,56
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>389.504,18</u>	<u>399.095,38</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		127.246,88	88.343,98
12. Sonstige Steuern		<u>72.159,91</u>	<u>72.331,01</u>
13. Jahresüberschuss		55.086,97	16.012,97
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		14.411,67	3.416,55
15. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in gesellschaftsvertragliche Rücklagen		5.508,70	1.601,30
b) in andere Gewinnrücklagen		14.411,67	3.416,55
16. Bilanzgewinn		49.578,27	14.411,67



5. Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH

Unternehmensgegenstand

Zweck der Gesellschaft ist der zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Ennigerloh und der für eine bedarfsgerechte Wohnungsfürsorge für die Stadt Ennigerloh notwendige bzw. zweckmäßige Erwerb, die Verwaltung, die Baureifmachung und der Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken in Ennigerloh, insbesondere im Entwicklungsbereich „Ennigerloh Süd-Ost“ sowie die Durchführung aller Geschäfte und Dienstleistungen, die diesem Gesellschaftszweck dienen und ihn ergänzen und fördern.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck erfüllt und gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben oder pachten.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Ennigerloh.

Das Stammkapital beträgt 25.564,59 €.

Vom Stammkapital übernimmt

- die Stadt Ennigerloh	13.037,94 € (51 %)
- die LEG-Grundstücksentwicklung Münsterland GmbH (ehem. die Sparkassen-Grundstücksentwicklung Münsterland GmbH bis zum 31.12.06) ¹	12.526,65 € (49 %)
	<u>25.564,59 €</u>

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Ennigerloh. Der Gesellschafter „Stadt Ennigerloh“ wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister der Stadt Ennigerloh und dem Allgemeinen Vertreter der Stadt Ennigerloh vertreten.

In 2008 sind dies Herr Bürgermeister Berthold Lülff und Jürgen Wildemann.

¹ Die LEG-Grundstücksentwicklung Münsterland GmbH hat zum 01.01.2007 die Anteile der Sparkassen-Grundstücksentwicklung Münsterland GmbH übernommen. Dementsprechend tritt die LEG-Grundstücksentwicklung auch in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein



Die Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Geschäftsführer mit gemeinsamer Vertretung der Gesellschafter sind im Jahr 2008 Uwe Giesa-Stausberg, Fröndenberg/Ruhr und Erwin Hirte, Ennigerloh.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

- Keine-



**Die Bilanz der Grundstücksentwicklungsgesellschaft
Ennigerloh Süd-Ost mbH zum 31.12.2008 liegt noch nicht
vor.**



Die Gewinn- und Verlustrechnung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Süd-Ost mbH für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 liegt noch nicht vor.



6. Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs-GmbH

Unternehmensgegenstand Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs- GmbH

Zweck der Gesellschaft ist die Geschäftsführung und Vertretung sowie die Verwaltung der Stadtmarketing GmbH & Co. KG mit Sitz in Ennigerloh als deren persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar und mittelbar dem vorstehenden Zweck dienen. Sie darf sämtliche Geschäfte betreiben, von denen erwartet werden kann, dass sie die Unternehmen der Gesellschaft fördern. Die Gesellschaft befindet sich in der Liquidation.

Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist ab dem 01.01.2008 Herr Winfried Farke, der gleichzeitig durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.02.2008 zum Liquidator bestellt wurde.

Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Verwaltungs- GmbH beschließt in dem ihr gesetzlich und durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

Die Rechte in der Gesellschafterversammlung werden durch den Bürgermeister und Herrn Georg Aufderheide wahrgenommen.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stammeinlage der Stadtmarketing Verwaltungs-GmbH beträgt 25.000,00 €.

Geschäftsverlauf des Jahres 2007 / 2008

Zunächst wurde die Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs-GmbH in alleiniger Trägerschaft der Stadt ins Leben gerufen. Anschließend wurde dann am 01. September 2005 die Verwaltungs GmbH an die Stadtmarketing Ennigerloh GmbH & CO. KG verkauft, um die Bildung der bereits im Voraus beabsichtigten Gründung einer Einheitsgesellschaft zu ermöglichen. Im Laufe der Jahre hat sich jedoch das seinerzeit unter Federführung der TEULINGS MARKETING GmbH erarbeitete Konzept als nicht tragfähig erwiesen.

Insbesondere die damalige Prognose, wonach sich die Gesellschaft nach gewissen Anfangsschwierigkeiten aus sich selbst tragen sollte, hat sich nicht bestätigt.



Anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse ist stattdessen ersichtlich, dass innerhalb des vergangenen Zeitraums ein über dem Planansatz liegender Betrag der durch die Kommanditisten bereitgestellten Anschubfinanzierung aufgezehrt wurde.

Deshalb beschlossen der Aufsichtsrat am 07. Mai 2007 und die Gesellschafterversammlung am 08. August 2007 die Liquidation der Stadtmarketing GmbH & Co. KG und der Stadtmarketing Verwaltungs-GmbH.

Diesem Beschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 27.08.2007 zugestimmt und somit das unter Vorbehalt stehende Abstimmungsverhalten der kommunalen Vertreter in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat sanktioniert.

Im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses war es erforderlich, die Einheitsgesellschaft aufzulösen. Aus diesem Grunde kaufte die Stadt Ennigerloh im Oktober 2007 die Stadtmarketing Verwaltungs-GmbH zum Preis von 21.000,00 € von der Stadtmarketing GmbH & Co. KG. Der Grund in der Veräußerung lag darin, dass die Verwaltungs-GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der Stadtmarketing Ennigerloh GmbH & Co. KG ist und gem. § 11 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages die Liquidation der Verwaltungs-GmbH erst nach der Liquidation der Stadtmarketing GmbH & Co. KG erfolgen kann.

Die Einleitung der Liquidation der Stadtmarketing GmbH & Co. KG wurde zum Ablauf des 31. Oktober 2007 eingeleitet und wurde anschließend durch die Aufstellung einer Liquidationsschlussbilanz zum 31.12.2007 beendet. Die Auszahlung des städtischen Anteils am Liquidationskapital erfolgte im Laufe des Jahres 2008 i.H.v. 18.930,34 €.

Als Liquidator wurde die Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs-GmbH bestimmt.

Nach Ablauf eines gesetzlich normierten Sperrjahres soll zu Beginn des Jahres 2009 auch die Verwaltungs-GmbH aufgelöst werden.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2008 bis 31.12.2009Stadtmarketing Ennigerloh Verwaltungs GmbH i.L.
Ennigerloh

	Liquidationszeitraum		
	Summe Euro	01.01.-31.12.09 Geschäftsjahr Euro	01.01.-31.12.08 Vorjahr Euro
1. Rohergebnis	3.593,66	1.092,86	2.500,80
2. Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-94,00	0,00	-94,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.234,83	-1.953,77	-6.281,06
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.006,74	855,87	150,87
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7,23	-7,23	0,00
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.735,66	-12,27	-3.723,39
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,02	-0,89	-0,13
8. Jahresfehlbetrag	-3.734,64	-11,38	-3.723,26



7. Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Ennigerloh

Eigenbetriebe werden als rechtlich unselbständige Sondervermögen mit eigener Organisation, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach Maßgabe der Betriebssatzung geführt. Die Einnahmen fließen dem Sondervermögen zu.

In der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO) ist im einzelnen festgelegt, wie die Eigenbetriebe geführt werden und inwieweit sie organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind.

7.1 Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Bäderbetrieb“

Unternehmensgegenstand

Der „Wirtschafts- und Bäderbetrieb“ der Stadt Ennigerloh wird seit dem 01.01.2001 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wirtschafts- und Bäderbetrieb“ geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb der Bäder der Stadt Ennigerloh. Des weiteren obliegt ihm das Management der ihm zugeordneten städtischen Beteiligungen. Durch Beschluss des Rates vom 17.11.2003 erfolgte eine Rückübertragung der nachfolgenden Beteiligungen in das Kämmereivermögen der Stadt:

- Städt. Baugesellschaft mbH
- Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH
- Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Kreisbau- u. Siedlungsgenossenschaft
- Regionale 2004 rechts und links der Ems GmbH
- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Kreis Warendorf mbH
- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Volksbank Enniger-Ostenfelde-Westkirchen eG
- Volksbank Oelde-Ennigerloh-Neubeckum eG

Die Übertragung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2003. Ab diesem Zeitpunkt wird im Vermögen des Wirtschafts- und Bäderbetrieb die Beteiligung an der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG geführt. Zusätzlich erfolgte im Zuge der Umstrukturierung der Stadtwerke Ennigerloh GmbH zu den Stadtwerken ETO GmbH & Co. KG eine Neuverteilung der bisher dort gehaltenen Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH sowie an der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH. Die Anteile an der Wasserversorgung Beckum wurden rückwirkend zum 01.01.2007 zur Kapitalverstärkung in dem Eigenbetrieb eingelegt.

Die Anteile an der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH werden im Hoheitsvermögen der Stadt gehalten. (siehe Seite 6)



Organe der Gesellschaft

Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern und einer sachkundigen Einwohnerin. Die Wahl der Betriebsausschussmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Ennigerloh gem. § 50 Abs. 3 GO NW in einem Wahlgang.

Mitglieder des Betriebsausschusses:

- Heinrich Wessel (Vorsitzender)
- Frank Dauer (stellv. Vorsitzender)
- Sebastian Michelswirth (bis zum 28.04.2008)
- Georg Aufderheide (ab dem 28.04.2008)
- Christa Schrulle
- Josef Franke
- Norbert Bröcker
- Antonius Haves
- Werner Samson
- Wolfgang Emunds (bis zum 15.09.2008)
- Peter Ruth (ab dem 15.09.2008)
- Ingeborg Pust (sachkundige Einwohnerin ohne Stimmrecht)

Zur **Leitung des Eigenbetriebes** wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Die Betriebsleitung obliegt Herrn Erwin Hirte.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde für den drohenden Verlustausgleich eine Rückstellung in Höhe von 582.187,85 € gebildet.

Eigenbetrieb "Wirtschafts- und Bäderbetrieb" der Stadt Ennigerloh
Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2008

		2008 EUR
1. Umsatzerlöse		144.306,81
2. Sonstige betriebliche Erträge		8.245,58
3. Gesamtleistung		152.552,39
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-182.106,43	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-108.958,67	
		-291.065,10
5. Rohergebnis		-138.512,71
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-311.072,96	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-152.024,94	
		-463.097,90
7. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		-38.073,56
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-158.546,88
9. Betriebsergebnis		-798.231,05
10. Erträge aus Beteiligungen		486.404,12
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		32.762,93
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-285,07
13. Finanzergebnis		518.881,98
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-279.349,07
15. Außerordentliche Erträge		0,00
16. Außerordentliches Ergebnis		0,00
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-302.838,78
18. Jahresfehlbetrag		-582.187,85



7.2 Eigenbetrieb „Technische Betriebe“

Unternehmensgegenstand

Der Bereich Bauhof und Gebäudemanagement sowie der Bereich Abwasser bilden den Eigenbetrieb „Technische Betriebe“ der Stadt Ennigerloh. Dieser Eigenbetrieb ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 95 Abs. 1, Nr. 3 GO. Er wird gemäß den Vorschriften der GO, der EigVO und nach den Bestimmungen der Betriebsatzung als Eigenbetrieb „Technische Betriebe“ geführt.

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Betrieb des städtischen Bauhofes und die Pflege und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und Anlagen mit Ausnahme der Bäder und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie die Erfüllung der der Stadt gemäß § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Landeswassergesetz - LWG - obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe der bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen.

Organe der Gesellschaft

Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Die Wahl der Betriebsausschussmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Ennigerloh gem. § 50 Abs. 3 GO NW in einem Wahlgang.

Mitglieder des Betriebsausschusses:

- Bernhard Dombrink (Vorsitzender)
- Josef Franke (stellv. Vorsitzender)
- Josef Brinkmann
- Heinrich Wessel
- Karl Herbort
- Uwe Schembecker
- Helmut Jung
- Manfred Bröskamp
- Michael Topmöller
- Winfried Farke
- Hans-Joachim Göppert

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Die Betriebsleitung obliegt Herrn Erwin Hirte.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

- keine -

Eigenbetrieb "Technische Betriebe" der Stadt Ennigerloh
Bilanz zum 31. Dezember 2008

	31.12.2008 EUR	31.12.2008 EUR	31.12.2007 T-EUR	31.12.2008 EUR	31.12.2007 T-EUR
A K T I V A					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		124.528,31	135		
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	705.200,27		715		
2. Technische Anlagen und Maschinen	50.955.003,00		49.853		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	402.348,51		55		
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	438,00		0		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	191.691,61		2.319		
	<u>52.254.681,39</u>		<u>52.942</u>		
52.379.209,70	53.077		
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	45.985,74		43		
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>30.909,39</u>		<u>0</u>		
	76.895,13		43		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	519.107,04		589		
2. Forderungen gegen die Stadt Ennigerloh	357.439,49		611		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.523,86</u>		<u>0</u>		
	878.070,39		1.200		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>613.948,48</u>		<u>41</u>		
1.568.914,00	1.284		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		17.055,73	12		
	<u>53.965.179,43</u>		<u>54.373</u>		
53.965.179,43	54.373		
P A S S I V A					
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	153.387,56		153		
II. Kapitalrücklage	15.508.570,87		15.509		
III. Verlust-/Gewinnvortrag	-11.441,80		71		
IV. Jahresfehlbetrag	<u>-507.271,03</u>		<u>-82</u>		
15.143.245,60	15.651		
B. Empfangene Ertragszuschüsse					
	4.003.265,00		4.070		
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	314.413,00		268		
2. Sonstige Rückstellungen	<u>380.645,00</u>		<u>398</u>		
695.058,00	666		
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.095.786,32		33.012		
2. Erhaltene Anzahlungen	206.369,60		240		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.385,69		405		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben der Stadt Ennigerloh	507.198,31		302		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>22.870,91</u>		<u>27</u>		
	34.123.610,83		33.986		

**Eigenbetrieb "Technische Betriebe" der Stadt Ennigerloh
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2008**

	2008 EUR	2008 EUR	2007 T-EUR
1. Umsatzerlöse		5.734.684,09	6.035
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		30.909,39	-114
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		55.880,00	173
4. Sonstige betriebliche Erträge		149.349,44	192
5. Gesamtleistung		<u>5.970.822,92</u>	<u>6.286</u>
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-75.546,93		-95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-726.609,40		-778
		<u>-802.156,33</u>	<u>-873</u>
7. Rohergebnis		<u>5.168.666,59</u>	<u>5.413</u>
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.663.494,97		-1.585
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung 162.011,21 EUR; Vj.: 163 T-EUR)	-520.083,08		-532
		<u>-2.183.578,05</u>	<u>-2.117</u>
9. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.575.022,00	-1.490
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-499.713,53	-444
11. Betriebsergebnis		<u>910.353,01</u>	<u>1.362</u>
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.121,45	2
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.429.868,94	-1.445
14. Finanzergebnis		<u>-1.416.747,49</u>	<u>-1.443</u>
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-506.394,48</u>	<u>-81</u>
16. Sonstige Steuern		-876,55	-1
17. Jahresfehlbetrag		<u><u>-507.271,03</u></u>	<u><u>-82</u></u>



8. Städtische Mitgliedschaften

Lfd. Nr.	Juristische Personen
1	Agentur für Arbeit Ahlen
2	Aktion Münsterland
3	Alte Brennerei Schwake e.V.
4	Arbeitsgemeinschaft KNIFF Netzwerk Innovation, Forschung, Fortentwicklung
5	Arbeitskreis Altenhilfe
6	Arbeitskreis Behinderter
7	Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen
8	Bund der Vollziehungsbeamten e.V.
9	Deutsche Verkehrswacht
10	Deutsches Kinderhilfswerk
11	Deutsches Volksheimstättenwerk
12	Ennigerloher Werbe- und Interessengemeinschaft (EWI)
13	Ennigerloher Tafel e.V.
14	Euregio
15	Freundeskreis Albert Stuwe e.V.
16	Fachverband der Kassenverwalter
17	Fachverband der Kämmerer
18	Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten
19	Förderverein NRW-Stiftung
20	Forstbetriebsgemeinschaft Warendorf- Süd
21	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung
22	Heimatverein Ennigerloh
23	Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft e.V.
24	Jugendwerk Ennigerloh e.V.
25	Katholische öffentliche Bücherei
26	Kommunaler Arbeitgeberverband
27	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST)
28	Kreisgeschichtsverein Beckum – Warendorf e.V.
29	Kreiskunstverein Beckum- Warendorf e.V.
30	Münsterland Touristik Grünes Band e.V.
31	Musikschule Beckum – Warendorf e.V.
32	Nordrhein Westfälischer Städte- und Gemeindebund
33	Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
34	Regionalbeirat Münster
35	Regionalverkehr Münsterland GmbH
36	Sparkasse Münsterland-Ost
37	Städtische Baugesellschaft Ennigerloh GmbH
38	Verkehrsverein Ennigerloh
39	Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (GVV)
40	Volkshochschule Oelde – Ennigerloh (VHS)
41	Wasser- und Bodenverband WAF – Süd
42	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst – Ennigerloh
43	Westfälische Landes- Eisenbahn GmbH (WLE)
44	Wohnungsbaugenossenschaft Warendorf eG



Anlage 1: Erläuterungen Kennzahlen

➤ Eigenkapitalquote

Bei der Beurteilung der Finanzierung eines Unternehmens geht es um die Frage, ob das Unternehmen überwiegend mit eigenen oder mit fremden Mitteln arbeitet. Hierbei hat das Eigenkapital zwei Aufgaben zu erfüllen, zum einen die Haftungsfunktion gegenüber den Gläubigern, zum anderen die Finanzierungsfunktion, also die fristgerechte Finanzierung von Vermögensteilen, die langfristig im Unternehmen gebunden sind.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

➤ Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital

Die Deckung und Finanzierung des Anlagevermögens durch Eigenkapital ist ein weiterer Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Stabilität. Das Anlagevermögen stellt langfristig gebundenes Vermögen dar, es sollte daher auch durch entsprechend langfristiges Kapital (Eigenkapital) finanziert werden.

$$\text{Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital} = \frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

➤ Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität ist ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der Ertragskraft eines Unternehmens. Die absolute Höhe des Jahresergebnisses ist ohne große Aussagekraft. Erst wenn man das Jahresergebnis zum durchschnittlichen eingesetzten Kapital in Beziehung setzt, erhält man Auskunft darüber, ob sich der Einsatz des Kapitals gelohnt hat.

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Eigenkapital}}$$

➤ Gesamtkapitalrentabilität

Die Ausführungen zur Eigenkapitalrentabilität gelten entsprechend. Es wird das Gesamtkapital der Unternehmung in Beziehung gesetzt zum Gewinn zuzüglich der als Aufwand verbuchten Zinsen für das Fremdkapital. Das Gesamtkapital „erwirtschaftet“ nämlich nicht nur einen „Gewinn“ auf das eingesetzte Eigenkapital, sondern darüber hinaus auch die Zinsen für das Fremdkapital.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{(\text{Jahresüberschuss} + \text{Fremdkapitalzinsen}) * 100}{\text{Gesamtkapital}}$$



Anlage 2: Auszug aus der Gemeindeordnung des Landes NRW

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 (GV.NRW.S.96))

11. TEIL: WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG UND NICHTWIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnittes gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsräume), - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten), - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.



§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmten oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,
9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i. S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nrn. 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,
2. in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,



- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und

2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind,

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
 - die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt
 - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
 - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
 - sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind
- b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In Fällen von Satz 1 Buchstabe a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 109 Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 110 Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 112 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.



(3) Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 114 Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

§ 114a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zu Gunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsge-



schäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nrn. 2 und 7 bedarf es vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden."

§ 115 Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,

c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,

d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,

e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,



f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,

g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,

h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 5 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.



Anlage 3: Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz

(Vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407))

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



Anlage 4: Auszug aus der Eigenbetriebsverordnung

(Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) ber. 06.01.2005 (GV.NRW. S.15))

§ 4 Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolge. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (5) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung und benennt die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO findet Anwendung.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.

§ 9 Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb ist durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.

§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
 - die Risikoidentifikation,
 - die Risikobewertung,
 - Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
 - die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
 - die Dokumentation.



- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehn, auch im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1
1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlussfassung sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- (6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 11 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebsleitung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 13 Leitung des Rechnungswesens

- (1) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Gehört der Betriebsleitung eine Person eigens für die kaufmännischen Angelegenheiten an, so ist diese für das Rechnungswesen verantwortlich.
- (2) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO sowie § 30 Abs. 3 und 6 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) sinngemäß.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltssituation der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 15 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 23 Abs. 1) zu gliedern.



- (2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die - etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse - aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:
 - a) alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,
 - b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.
- (3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 GemHVO NRW sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des Vermögensplans gilt § 23 Abs. 1 GemHVO NRW sinngemäß. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebsatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 17 Stellenübersicht

- (1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- (2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 18 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen.

§ 19 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Hierbei soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.



§ 20 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen.

§ 21 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 22 Bilanz

- (1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 272 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen

§ 23 Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 24 Anhang, Anlagenspiegel

- (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben
 - a) nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und
 - b) nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusseszu machen sind.

- (2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung
 1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 25 Lagebericht

- (1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes einzugehen.

§ 26 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Mo-



naten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratung einbeziehen.

- (2) Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
- (3) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.